

**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harsefeld.**

- Ursprungssatzung des Samtgemeinderates vom 16.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 18, am 07.05.2009)
- 1. Änderungssatzung des Samtgemeinderates vom 06.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis, Nr. 21, am 27.05.2010)

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 26,-- Euro je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in	125,-- Euro
b) an die/den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in	83,-- Euro
c) an die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag	96,-- Euro
Zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	4,-- Euro
d) an Beigeordnete	83,-- Euro

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er für die höher bewertete Tätigkeit die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung und von der für die niedriger bewertete Tätigkeit vorgesehene zusätzliche Aufwandsentschädigung 50 %.

#### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,-- Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**

Von der Samtgemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 26,-- Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 32,-- Euro pro Tag.

#### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die/den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in 32,-- Euro

an die/den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in 19,-- Euro

an den Vorsitzenden des Bauausschusses 32,-- Euro.

2. Den übrigen Ratsmitgliedern sind die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Bei der Benutzung eines Pkw wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

Für die Entfernung zwischen Wohnung der Ratsmitglieder und Rathaus werden pauschal folgende Entfernungen zugrunde gelegt:

Ahlerstedt	7 km	Klein Wangersen	16 km
Ahrensmoor	10 km	Klein Wohlerst	11 km
Ahrenswohld	13 km	Klein Reith	11 km
Bargstedt	6 km	Klethen	10 km
Bokel	11 km	Lusthoop	5 km
Bredenbeck	13 km	Oersdorf	9 km
Brest	10 km	Ohrensen	3 km
Frankenmoor	8 km	Ottendorf	12 km
Griemshorst	4 km	Reith	13 km
Harsefeld	0 km	Ruschwedel	6 km
Hollenbeck	4 km	Wangersen	13 km
Issendorf	5 km	Weißfelde	4 km
Kakerbeck	7 km	Wohlerst	9 km

3. Die in Abs. 2 getroffene Regelung gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.
4. Die in Abs. 2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder des Jugendparlamentes für die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen entstehenden Fahrtkosten, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde Harsefeld teilnehmen müssen.

## **§ 7**

### **Erstattung von Aufwendungen für Internetnutzung**

1. Mit Wirkung vom 01. April 2009 wird das Drucksacheverfahren für die Samtgemeinderatsmitglieder und laut jeweiligem Beschluss der Mitgliedsgemeinden auch für die Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden eingestellt. Gleichzeitig werden die Samtgemeinderatsmitglieder und auch die Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden mit Notebooks sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet. Zweck dieser Ausstattung ist, die kommunalpolitische Aufgabenstellung anhand des geschaffenen, internetbasierten Ratsportales wahrzunehmen.
2. Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur, vornehmlich für einen üblichen leitungsgebenden DSL-Zugang) erhält der in Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis einen Anspruch auf einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 15,00 €. Falls kein üblicher DSL-Zugang möglich und ein Zugang per Satellit erforderlich ist, erfolgt auf Nachweis eine Erstattung in Höhe von 40,-- € monatlich zuzüglich einer einmaligen Einrichtungspauschale in Höhe von 100,-- €.
3. Im Falle einer Parallelmitgliedschaft in der Samtgemeinde und einer Mitgliedsgemeinde erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder die in Abs. 1 Satz 2 beschriebene Ausstattung nur einmalig. Sofern der Kreistag eine entsprechende Lösung beschließen sollte, soll ebenfalls nur eine einmalige Bereitstellung erfolgen. Der in Abs. 2 festgelegte Pauschalentschädigungsbetrag wird bei Parallelmitgliedschaft nur einmal monatlich gewährt.

## **§ 8**

### **Verdienstausschlag**

1. Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstausschlag
  - a) ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

- c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall einschl. Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Samtgemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
  3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 7,-- Euro je Stunde begrenzt.
  4. Berechtigte (Abs. 1), die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag für Nachteile im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 7 NGO einen Pauschalstundensatz von 7,-- Euro für den beruflichen Bereich.
  5. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 7,-- Euro je angefangene Stunde ersetzt.

## **§ 9**

### **Entschädigung der Ortsbeauftragten**

1. Die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden beauftragten Vertrauenspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 0,64 Euro/Einwohner des Ortsteils, in dem sie wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl gemäß § 137 NGO.
2. Diese Entschädigung wird neben den übrigen Entschädigungen nach dieser Satzung gewährt.

## **§ 10**

### **Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Leiter des Samtgemeindearchivs         | 100,00 Euro |
| b) Stellv. Leiter des Samtgemeindearchivs | 50,00 Euro  |

## **§ 11**

### **Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung auf Antrag nach den für die Beamten des Landes

geltenden Reisekostenbestimmungen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 12 Fälligkeit – Abrechnung**

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden wie folgt fällig:
  - a) monatlich nachträglich:  
die Aufwandsentschädigung an den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter ( § 3 Abs. 1 a), b) und c), sowie die Aufwandsentschädigung gemäß § 9.
  - b) Aufwandsentschädigungen nach § 5 und Reisekosten gem. § 10 sind sofort fällig.
  - c) Alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung im Monat nach dem jeweils vorangegangenen Quartal.
2. Der Verwaltung ist für jede Fraktionssitzung eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Quartals vorzulegen.
3. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.